

Die Probeentnahme kann bei positivem Befund mit Einverständnis des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion und des Dauerausscheiders auf eine Untersuchung im Halbjahr beschränkt, gegebenenfalls auch länger ausgesetzt werden. Bei bekannten Dauerausscheidern von Erregern im Stuhl kann von Urinuntersuchungen abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Abschlußuntersuchung.

## § 8

**Entlassung aus der Dauerausscheider-Betreuung**

(1) Die Entlassung aus der Betreuung und Streichung aus der Dauerausscheider-Kartei erfolgt auf Antrag des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion oder des Dauerausscheiders nach einer Stellungnahme des Leiters der epidemiologischen Abteilung des zuständigen Hygiene-Institutes des Bezirkes durch Entscheidung des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion, wenn die gemäß § 7 Buchst. c vorgenommenen bakteriologischen Untersuchungen innerhalb von 2 Jahren sowie die Abschlußuntersuchung gemäß Abs. 2 negativ ausgefallen sind.

(2) Die Abschlußuntersuchung hat stationär oder ambulant unter Kontrolle in einer dafür von der Bezirks-Hygieneinspektion zugelassenen Einrichtung, möglichst in einer prophylaktischen Untersuchungs-Stelle, in folgender Weise zu erfolgen:

- a) Bei Typhus und Paratyphus A- und B-Dauerausscheidern sind 3 im Abstand von 2 Tagen unter Kontrolle entnommene Stuhl- und Urinproben und der durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnene Gallensaft bakteriologisch zu untersuchen.
- b) Bei Enteritis-Salmonellen- und Ruhrbakterien-dauerausscheidern sind 3 im Abstand von 1 bis 2 Tagen unter Kontrolle entnommene Stuhlproben bakteriologisch zu untersuchen.

## § 9

**Erneute Ausscheidung bei einem ehemaligen Dauerausscheider**

Wird bei bakteriologischen Untersuchungen eines ehemaligen Dauerausscheiders ein positiver Befund des bisherigen Erregertyps erhoben, ist dieser erneut als Dauerausscheider zu erfassen.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1964 zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten — Erfassung und Überwachung von Personen, die Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind — (GBI. II S. 845) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger  
Staatssekretär

**Berichtigung**

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß die Anordnung von 10. Juni 1970 über die berufliche und materielle Perspektive der aus beruf.s- oder altersbedingten Gründen ausscheidenden Ballettmitglieder (GBI. II S. 416) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 2, zweiter Unterabsatz, sind die Worte „örtlichen Ämter für Berufsberatung“ zu ersetzen durch „Ämter für Arbeit“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefont: 209 3G 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (G10G2) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Eiseheim nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - P.Jir.zelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedler Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hoeindruck)

Index 31 817